

SATZUNG
der
DRESDEN BOWLERS

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dresden Bowlers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Dresden Bowlers e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er setzt sich zur Aufgabe, den Freizeit-Bowling-Sport zu fördern und die Jugend mit diesem Freizeitsport vertraut zu machen und heranzubilden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Meisterschaften und Teilnahmen an Turniere für Freizeitbowler verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe in Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über den Beschluß unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und einen Monat nach der einmaligen schriftlichen Mahnung des Vorstands die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied von Seiten des Vorstands schriftlich mitgeteilt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in vorsätzlicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat dann binnen dreier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Beschluß entscheidet.
- (5) In Sonderfällen kann von einem Ausschluß durch Beschluß des Vorstands abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß das Mitglied in Zukunft nicht mehr die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einem Zeitraum von einem Jahr beschlossen werden.

§5

Mitgliederbeiträge

- (6) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr (siehe Beitragsordnung). Außerdem wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der als Gesamtbetrag oder als monatliche Zahlung auf das Konto des Vereins (Ktr.) bei der Bank (BLZ:) eingezahlt wird (siehe Beitragsordnung). Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (7) Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrages, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (9) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen ihrer Betätigung im Verein verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzung einzuhalten.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Weiterhin gehören der 3. Vorsitzende, der Sportwart, der Pressesprecher und der Protokollführer dem Vorstand an. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

§10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- e) Vorbereiten des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlußfassung über die Anträge zum Ausschluß von Mitgliedern
- h) Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer oder offener Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Ein e Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entlassung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über die Berufungen gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist sogar eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand müssen grundsätzlich einzeln und in geheimer oder offener Wahl durchgeführt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand des Vereins vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach der Auflösung des Vereins nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Kinderkrebshilfe in Dresden, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, den 03.02.1999

(Unterschriften)